Erläuterungen

zur Änderung der NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017,

NÖ ATV 2017 (1. Novelle)

Allgemeiner Teil

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 wurden in der NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016) die Änderungen der Richtlinie 2006/42/EG betreffend die Änderung der Richtlinie 95/16/EG sowie die Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge auch für die in die Landeskompetenz fallenden Aufzüge umgesetzt. Die NÖ ATV 2017 als **technische Durchführungsverordnung zur NÖ AO 2016** wurde im Februar 2017 novelliert und darin Detailregelungen der Bestimmungen über Einbau, Inbetriebnahme, Wartung, Prüfung, Kontrolle und Änderung von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen sowie über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen festgelegt, wobei darin zur Vereinheitlichung der Vorgangsweise eine weitgehende Anpassung an die Bundesregelungen vorgesehen wurde.

Durch die Richtlinie (EU) 2024/2749 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls, ABl. Nr. L 2024/2747 vom 8. November 2024, sind nunmehr Anpassungen für den Einbau und den Betrieb von Aufzugs- und Hebeanlagen erforderlich.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2026 wurde seitens der Europäischen Kommission aufgrund der säumigen Umsetzung der in Rede stehenden Richtlinie ein **Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2026/0279)** wegen Nichtumsetzung gegen Österreich eingeleitet, dessen Beendigung die gegenständliche Verordnungsänderung dient.

In Zusammenhang mit der **Baurechtskompetenz des Landesgesetzgebers** ist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2749 der rechtliche Rahmen für die Verwendung krisenrelevanter Waren zu schaffen. Dies erfolgt durch den vorliegenden Entwurf zur Änderung der NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die **Kompetenzlage** und **andere landesrechtliche Vorschriften**. Durch die Änderung wird mit keinen Problemen bei der **Vollziehung** oder einer **finanziellen Mehrbelastung** des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gerechnet.

Die Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2749 und steht mit keinen zwingenden **unionsrechtlichen Vorschriften** im Widerspruch.

Eine Mitwirkung von **Bundesorganen** ist nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:
Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, gilt nicht für rechtsetzenden Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1). Da die gegenständliche Novelle einer Richtlinienumsetzung dient, greift die Ausnahmebestimmung. Die vorgenommene Anpassung des Verweises auf die aktuelle Fassung der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010), erfolgt ebenfalls auf Basis des Gemeinschaftsrechtes, da mit den drei letzten Novellen der MSV 2010 Gemeinschaftsrecht umgesetzt wurde. Zudem erfordert die gegenständliche Richtlinienumsetzung einen Verweis auf die im Falle des Eintritts eines Binnenmarktnotfalls zuständige Marktüberwachungsbehörde, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen Zuständigkeit mit der Novelle BGBl. II Nr. 161/2025 allgemein begründet wurde und nach der Regierungsvorlage der Bundesregierung vom 7. Oktober 2026 zum Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz auch im Binnenmarktnotfall bestehen bleibt.

Informationsverfahren:
Die Änderung dient ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2749 bzw. weshalb keine Notifizierungspflicht besteht.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z. 3):
Es erfolgt eine entsprechende Zitatanpassung an den aktuellen Rechtsbestand des Bundes (siehe auch die Ausführungen zum Konsultationsmechanismus).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):
Bereits bisher war in der NÖ ATV 2017 festgeschrieben, dass Hebeanlagen in allen Teilen dem Stand der Technik entsprechend müssen, wobei den Erläuterungen zur NÖ ATV 2017 folgend dabei bewusst auf detaillierte Ausführungsbestimmungen verzichtet wurde und im Sinne der weiten Definition des § 2 Abs. 7 NÖ AO 2016 kein starrer Stand der Technik festgeschrieben werden sollte.

Diese Ausführungen werden nunmehr mit Verweisen auf die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 (ASV 2015), die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009) und die Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010) konkretisiert. Zudem wird klargestellt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen über das Inverkehrbringen auch für in die Landeskompetenz fallende Aufzüge maßgeblich sind.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/2749 wird für den Fall eines Notfallmodus für den Binnenmarkt vorgesehen, dass krisenrelevante Waren unter bestimmten Voraussetzungen in Verkehr gebracht oder in Verkehr genommen werden können,

auch wenn diese nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind (Art. 21d der Richtlinie 2006/42/EG, Art. 41c der Richtlinie 2014/33/EU). Insofern wäre der in NÖ geltende Stand der Technik weder bei der Neuerrichtung noch bei der Modernisierung von nicht CE-gekennzeichneten Hebenanlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 NÖ ATV 2017 eingehalten und könnten im Notfallmodus keine Bewilligung nach der NÖ AO 2016 erteilt werden.

Mit dem dritten Satz der Bestimmung soll daher sichergestellt werden, dass einzubauende oder mit Sicherheitsbauteilen zu modernisierende Hebeanlagen für die Dauer eines Notfallmodus des Binnenmarktes dem Stand der Technik entsprechen. Durch die Verweisung auf die Begriffsbestimmung der Verordnung (EU) 2024/2747 soll eine einheitliche und aktuelle Definition sichergestellt werden. Krisenrelevante Waren im Sinn des Art. 3 Z 6 der Verordnung (EU) 2024/2747 sind Waren, die nicht substituierbar, nicht diversifizierbar oder für die Aufrechterhaltung lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten unerlässlich sind, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und seiner Lieferketten sicherzustellen, und die für die Reaktion auf eine Krise als wesentlich erachtet werden und in einem vom Rat gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/2747 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 1 Z. 3):
Der Umsetzungshinweis war entsprechend Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/2749 aufzunehmen.